

# VERORDNUNG

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Kaltenbach verordnet:

## **Artikel I**

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Kaltenbach, kundgemacht am 22.12.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 Kanalgebührenverordnung beträgt Euro 5,72 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 5 Abs. 5 Kanalgebührenverordnung beträgt Euro 2.994,28.
2. Die Anschlussgebühren nach § 2 Abs. 6 Kanalgebührenverordnung bei Campingplätzen beträgt pro Standplatz Euro 708,38.
3. Die Zählergebühr nach § 3 Abs. 1 Kanalgebührenverordnung im Falle von Eigenwasser beträgt

für MID Q3	4,0 m <sup>3</sup>	Euro 23,81
für MID Q3	10,0 m <sup>3</sup>	Euro 27,04
für MID Q3	16,0 m <sup>3</sup>	Euro 45,05
für MID Q3	25,0 m <sup>3</sup>	Euro 90,82
4. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 1 Kanalgebührenverordnung beträgt Euro 2,60 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
5. Die Benützungsggebühren nach § 4 Abs. 2 Kanalgebührenverordnung für Kühlwasser von Metzgereien beträgt Euro 0,60 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
6. Die Benützungsggebühren nach § 4 Abs. 3 Kanalgebührenverordnung für Schwimmbecken beträgt Euro 0,60 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
7. Die Benützungsggebühren nach § 4 Abs. 4 Kanalgebührenverordnung für Regenwassernutzung beträgt Euro 2,60 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

## **Artikel II**

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Kaltenbach, kundgemacht am 22.12.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 Wassergebührenverordnung beträgt Euro 2,94 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 Wassergebührenverordnung beträgt Euro 2.524,20.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 1 Wassergebührenverordnung beträgt Euro 1,036 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
3. Die Beitragsgebühr zum Wasserverband nach § 5 Abs. 2 Wassergebührenverordnung beträgt Euro 0,30 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch, diese ist bereits in der Wasserbenützungsg Gebühr enthalten.

4. Die Zählergebühr nach § 3 Abs. 1 Wassergebührenverordnung beträgt

für MID Q3 4,0 m <sup>3</sup>	Euro 23,81
für MID Q3 10,0 m <sup>3</sup>	Euro 27,04
für MID Q3 16,0 m <sup>3</sup>	Euro 45,05
für MID Q3 25,0 m <sup>3</sup>	Euro 90,82

**Artikel III**

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Kaltenbach, kundgemacht am 22.12.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Grundgebühr nach § 5 Abfallgebührenverordnung beträgt jährlich Euro 11,00 pro EGW.
2. Die Abfallgebühr des Restmülls nach § 8 Abs. 2 Abfallgebührenverordnung bemisst sich nach der Abfallmenge und beträgt Euro 0,40 pro Kilo. Die Restmüllsäcke nach § 8 Abs. 4 Abfallgebührenverordnung werden mit Euro 7,03 pro Sack verrechnet.
3. Die Abfallgebühr des Biomülls nach § 9 Abs. 2 Abfallgebührenverordnung bemisst sich an der im AWZ ermittelten Abfallmenge und beträgt sofern er aus den Wohnungen stammt, Euro 0,19 pro Kilo und sofern er aus sonstigen Nutzungseinheiten HO, IN, BU, VE und HA stammt Euro 0,20 pro Kilo.
4. Für die weitere Gebühr nach § 12 Abfallgebührenverordnung Anlieferung an das AWZ gelten nachstehende Gebührensätze:

Sperrmüll	Euro 0,40 pro kg
Altholz	Euro 0,17 pro kg

**Artikel IV**

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Kaltenbach, kundgemacht am 09.03.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 Hundesteuerverordnung beträgt jährlich Euro 89,12.
2. Für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2 Hundesteuerverordnung ist jährlich ein, um Euro 89,12 erhöhter Steuersatz für jeden weiteren Hund zu entrichten.

**Artikel VI**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

Angeschlagen am: 08.11.2024  
Abzunehmen am: 25.11.2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

